

**GARTENORDNUNG mit
Beitrags- und
Gebührenordnung KGV
„Harmonie“ e. V.**

Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Kleingartennutzung	3
3. Vereinsvermögen	4
4. Bebauung	5
5. Tierhaltung	5
6. Mitgliedschaft	5
Übergabe des Pachtobjektes	5
7. Gemeinschaftsleistungen	6
8. Wege und Einfriedungen	6
9. Kompostierung	6
10. Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz	7
Ordnung und Sicherheit	7
Umweltschutz	8
11. Beitrags- und Gebührenordnung	8
12. Jahresabschluss, Energie, Wasser und Stundenleistungen	9
13. Inkrafttreten	10

1. Allgemeines

Die Gartenordnung gilt für alle Pächter des Kleingartenvereins „Harmonie“ e. V. als Mitglied des Verbandes der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e. V. Die

Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Grundlagen dieser Gartenordnung bilden

- das Bundeskleingartengesetz sowie
- die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (RKO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Kleingartennutzung

Eine Bewirtschaftung der Parzellen des Kleingartenvereins „Harmonie“ e. V.

obliegt generell nur den eingetragenen Vereinsmitgliedern und der zum Haushalt gehörenden Personen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist Voraussetzung und darf nur zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf dienen.

Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume) mit einer erreichbaren Höhe bis 3 m ist erlaubt.

Die Pflanzabstände für Kern-, Stein- und Beerenobst sind aus der aktuellen Rahmenkleingartenordnung zu entnehmen.

Die Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten, demzufolge verbotene Pflanzen im Kleingartenverein, sind aus der aktuellen Rahmenkleingartenordnung zu ersehen. Das Pflanzen von Waldbäumen sowie deren Gestattung ist in der Kleingartenanlage verboten. Pflanzliche

Abfälle und Rückschnitte von Hecken sind im Garten zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen oder fachgerecht zu entsorgen.

3. Vereinsvermögen

Zum Vereinsvermögen des Kleingartenvereins „Harmonie“ e. V. zählen gemeinsam genutzte Flächen und Anlagen. Dies sind im Einzelnen

- das Vereinsheim
- die anteilige Hauptwasserleitung von Abgang Hauptwasseruhr
- die Wegewasserleitungen bis Eingang Absperrventil zur Wasseruhr jedes Gartens, jedoch max. bis 1m hinter Gartenzaun
- Kabelgrundnetz von Einspeisung Hauptverteilung bis Sicherungskasten Gartenlaube
- Außenzaun um das Vereinsgelände einschließlich Zäune entlang der Nebenwege
- Die Zähler der Medien (Strom, Wasser) sind Eigentum des Pächters, die Kontrollpflicht obliegt dem Verein. Anfallende Reparaturkosten trägt der Pächter.
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Diese können von jedem Pächter des KGV „Harmonie“ e. V. genutzt werden. Die Nutzungsbedingungen legt der Vorstand fest.

Das Schutzhaus für die elektrische Hauptverteilung ist gemeinsames Eigentum der Kleingartenvereine:

- Harmonie e. V.
- Sonnenblume e, V.
- Energiequelle e. V.
- Grüne Aue e. V.
- Sommerfreude e. V.
- Roseneck e. V.

4. Bebauung

Die in einem Kleingarten zulässige Bebauung regelt die aktuell gültige Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. im Punkt 3.

Für alle Baumaßnahmen sind vor dem Beginn dieser Bauanträge dem Vorstand zur Genehmigung einzureichen.

Weitreichende Baumaßnahmen sind nur im Zeitraum vom 15.09. bis zum 15.05. durchzuführen.

5. Tierhaltung

Die Tierhaltung in Kleingartenanlagen wird durch die aktuell gültige Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. unter Punkt 4 geregelt.

6. Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Kleingartenverein hat mit Aufnahmeantrag zu erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft regelt der Unterpachtvertrag nach dem Bundeskleingartengesetz und die Satzung des Vereins, eine Rückzahlung der Beiträge erfolgt generell nicht.

Übergabe des Pachtobjektes

Bei Kündigung der Pachtparzelle durch den Pächter wird der Abschluss einer Pflegevereinbarung mit einer Laufzeit von max. 2 Jahren empfohlen, die eine Pflege der ehemaligen Pachtfläche durch den früheren Pächter bzw. Erben regelt. Erfolgt kein Abschluss einer Pflegevereinbarung, erlischt der Bestandsschutz zum Gartenjahresende, danach ist auf der Pachtfläche der Urzustand wieder herzustellen, die Laube und die Medienleitungen sind zu entfernen.

7. Gemeinschaftsleistungen

Zur Werterhaltung, Wertschaffung sowie für Pflegearbeiten an Gemeinschaftsanlagen sind pro Garten jährlich Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Stunden sind mit der Jahresrechnung zu begleichen. Stundenumfang sowie Stundensatz legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Anzahl der Gemeinschaftsstunden sowie deren Stundensatz ist der aktuellen Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

8. Wege und Einfriedungen

Wege sind bis zur Mitte zu pflegen. Die Abgrenzung der Einzelgärten ist in der aktuell gültigen Fassung der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. geregelt.

Ergänzend hierzu wird im Kleingartenverein „Harmonie“ e.V. festgelegt, dass Hecken als Abgrenzung zulässig sind.

9. Kompostierung

Alle Gartenabfälle, Laub etc. sind sachgemäß zu kompostieren oder fachgerecht zu entsorgen.

Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial und behandeltem Holz ist generell verboten.

Nichtkompostierbare Abfälle oder kranke Pflanzenteile dürfen im Kleingartenverein nicht gelagert werden, diese müssen vom Pächter unverzüglich und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die betriebene Gemeinschaftskompostieranlage dient nur der Kompostierung von Abfällen aus den Arbeitseinsätzen bzw. dem nördlichen Außenheckenschnitt (Parkplatz).

Eine Anlieferung von kompostierfähigem Material zur Gemeinschaftskompostieranlage ist verboten.

10. Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz

Ordnung und Sicherheit

Vom 01. Mai bis 30. September gilt von Montag bis Freitag die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr als Ruhezeit, desgleichen an gesetzlichen Feiertagen sowie die Zeit von Sonnabend 13.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr als Ruhezeit.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Gartenarbeiten am Samstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu verrichten.

Diese Zeiten dienen der Erholung, ruhestörende Arbeiten sind zu unterlassen. Gleiches gilt für wochentags ab 19.00 Uhr.

Gartenwege sind nicht als Materiallagerplätze zu verwenden (Unfallgefahr). Im Bedarfsfall (Baumaterial, Dünger, Baumschnitt) ist der Zeitraum auf 3 Tage zu begrenzen und mit dem Wegeverantwortlichen abzustimmen.

Die Schlupftüren sowie die Parkplatztüre sind in der Zeit vom 15.04. bis 30.09. ab 22.00 Uhr zu verschließen und in der übrigen Zeit ständig verschlossen zu halten.

Das Parken von Kraftfahrzeugen und Hängern ist auf den Gartenwegen verboten. Es sind grundsätzlich die beschilderten Parkplätze zu benutzen.

Das Befahren der Gartenwege mit Kraftfahrzeugen ist nur in Absprache mit dem Wegeverantwortlichen möglich und soll auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.

Die Schlüssel für die Haupttüre sind den Vorstandsmitgliedern und den Wegeverantwortlichen vorbehalten. Für Schäden beim Befahren der Gartenanlage haftet der Pächter.

Beauftragte des Grundstückseigentümer (Verpächter) sowie die Beauftragten des Zwischenpächters (Vereinsvorstand) sind berechtigt, den Kleingarten, insbesondere zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter, zu besichtigen. Ihre Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.

Der Verpächter und sein Beauftragter sind berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten des Kleingartens zu untersagen.

Der Pächter haftet für Schäden an Gemeinschaftsanlagen und/oder für verursachte Schäden an Pachtparzellen von Vereinsmitgliedern, die durch seine Besucher entstanden sind.

Umweltschutz

Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz) durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichtung von Totholzhaufen
- Biologischer Pflanzenschutz durch Nichtanwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen im Kleingarten
- Naturnahes Gärtnern mittels Mischkulturanbau und Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut.

11. Beitrags- und Gebührenordnung

Für die Mitglieder des Kleingartenvereins „Harmonie“ e.V. gelten entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2023 folgende Beiträge- und Gebühren:

- | | |
|--|----------------------------------|
| • Aufnahmegebühr | 250,00 € |
| • Mitgliedbeitrag je Parzelle (pro Jahr) | 75,00 € |
| • Pacht | entsprechend Gebührenordnung VKH |
| • Pachtverwaltung | entsprechend Gebührenordnung VKH |
| • Bearbeitungsgebühren (Pächterwechsel, Bauanträge etc.) | 10,00 € |
| • Gebühr für Postversand je Dokument
(Prio-Porto + Aufwand) | 3,00 € |
| • Bußgelder für versäumte Kontrolltermine
(Ablesen der Wasser- und Stromzähler) | 10,00 € |

- Gebühr Ab- oder Anstellen von Medien 10,00 €
(je Medium bei Zahlungsverzug)
- Mahngebühren (je Mahnung) 5,00 €
(ab der 2. Mahnung zuzüglich Verzugszinsen i.H.v. 5% über dem Basiszinssatz)
- Jährliche Gemeinschaftsstunden je Parzelle 8 Stunden
- Zusätzliche Gemeinschaftsstunden für Neumitglieder 20 Stunden
(Abzuleisten innerhalb der ersten 2 Jahre)
- Nichterbrachte Stunden (je Stunde) 20,00 €

12. Jahresabschluss, Energie, Wasser und Stundenleistungen

Alle Verbräuche von Elektroenergie und Trinkwasser sowie nicht erbrachte Stundenleistungen werden für das vergangene Jahr kassiert.

Alle übrigen Leistungen werden für das Jahr kassiert.

Die Rechnung wird spätestens im Februar eines jeden Gartenjahres gelegt und ist binnen 4 Wochen zu zahlen. Erfolgt kein rechtzeitiger Zahlungseingang, fallen Mahngebühren entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung an. Die Abrechnung der Verbrauchszahlen erfolgt jährlich. Die Termine legt der Vorstand fest. Zählerstände und Verbrauchszahlen sind eine Bringpflicht des Pächters.

Verluste im Wasserleitungsnetz, Messdifferenzen zur Hauptuhr, Stromverbräuche der Beleuchtungsanlage, der Eigenverbrauch der Zähler sowie Verluste im Kabelgrundnetz werden zu gleichen Anteilen auf die Pächter umgelegt und sind durch sie zu begleichen.

Zur Gewährleistung einer annähernd verlustfreien Wasser- und Elektrobeflieferung aller Parzellenbesitzer sind die Wasseruhren und die Stromzähler vor unberechtigter Entnahme zu sichern. Das betrifft im Einzelnen die Parzellenwasseruhr, den Hausanschlusskasten sowie den Elektrozähler. Zur

Vermeidung von Manipulationen erfolgen während der jährlichen Gartenbegehungen gleichzeitig die Kontrollen der jeweiligen Parzellenzähler.

Werden Manipulationen an den jeweiligen Zählern festgestellt und treten große Verluste bei den einzelnen Medien auf, werden diese nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

13. Inkrafttreten

Die Gartenordnung mit Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingartenvereins „Harmonie“ e. V. tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2023 in Kraft. Alle bisherigen Kleingartenordnungen des KGV „Harmonie“ e.V. werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Bestätigt durch:

Günther Hertwig (1. Vorsitzender):

.....

Wolfgang Klimt (stellv. Vorsitzender):

.....

Christian Häntschke (Schatzmeister):

.....

Handwritten signatures in blue ink over dotted lines. The first signature is 'G. Hertwig', the second is 'W. Klimt', and the third is 'C. Häntschke'.